

Der Regierungspräsident für den Regierungsbezirk Potsdam

Verordn. Nr. 100
Die Verfügungen sind an die Kreisverwaltungen
oder die Kreise zu schicken. Im letzten Falle
an die Kreisverwaltungen. Potsdam, den 22. April 1934



Statthalter, Reichsausschuss Potsdam,
Kriegsakademie 2000 bei der Reichsregierung
Telegraphenamt und Reichspostamt in Berlin

Landesrat des Reiches, der Regierungspräsident für den
Regierungsbezirk Potsdam in Potsdam, Charlottenstr. 111-112

Empfangs- und Wechselschein

An
den Herrn Reichsminister
Finanzminister
in Berlin O. O.

Oberpräsidium
+ 20 APR 1934 +
der Frau Brandenburg
und von Berlin

Schlichter des Reiches
Schlichter des Reiches

Bei Schlichter keine Angabe
Schlichter des Reiches

Anttrag der Hitler-Jugend, Oberham
Brandenburg-008, auf Überlassung der
"Luchthütte" bei Kremmen.

22. April 1934

116
Pr. Finanz-Minat
Dng. 22 APR 34

Ohne Erlaß.

Berichterstatter: Regierungsrat von Dargmann
Regierungsrat Tristel.

1 Anlage.

In der Anlage übersende ich einen Antrag der
Hitler Jugend - Oberham Brandenburg-008 - von 12. April
1934 auf Überlassung der bei Kremmen im Kreis Osthevel-
land belegenen "Luchthütte" als Erholungsheim für die
Hitlerjugend.

Die "Luchthütte" ist ein absteckfeindliches Ver-
mögen des Touristenvereins "Die Naturfreunde" gemäß Erlaß
des Herrn Preuß. Ministers des Innern vom 17. September
1933 - II O 1946, 1/1 - im Namen des Preuß. Staates

eingesendet

eingesendet worden. Die Überlassungsbewilligung (Anlage 1,
II O, Vrl. vom 31. Mai 1933 - II O 1500/33) habe ich mit Datum
vom 30. Oktober vor. Jt. - J. Pbl. G. 5503 II - dem Herrn
Preuß. Minister des Innern vorgelegt.

Die Luchthütte steht z. It. leer und ist unbesetzt. Inge-
folge des Antrags der Hitler Jugend vom 12. April 1934 auf Überlassung
der Luchthütte bestehen keine Bedenken. Der Antrag wird befr-
wortet.

In Vertretung
ges. Dr. Hentig.



Handwritten signature and initials

Der Reichliche
Minister des Innern.

Berlin, den 17. September 1933.

II R 1946-1/3.

Belegte Abschrift.

T E R M I N E N

37

Auf Grund des § 1. des Gesetzes über die Einleitung kon-
sultativen Verordnungen vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 237) in Verbin-
dung mit dem Gesetz über die Einleitung staats- und volksrecht-
lichen Verordnungen vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479) und der
gesetzlichen Ausführungs-Verordnung vom 21. Mai 1933 (Gz. S. 207)
wird

das im Gebiet des Preussischen Staates befindliche Vermögen
des Touristenvereins "Die Naturfreunde", Reichsgruppe
Deutschland e.V., einschließlich des Vermögens sämtlicher
Sons, Ortsgruppen und sonstiger der Reichsgruppe angehöriger
Verbindungen

an Beamten des Preussischen Staates, vertreten durch den Minister
des Innern, eingezogen.

Im Auftrage
des: *Belong.*

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt:



Hausat.

Ministerial-Kassiensekretär.

an

städtliche Herren Regierungspräsidenten.

Vorsiehende

Vorsiehende beglaubigte Abschrift meiner Verfügung vom
heutigen Tage überende ich mit dem Erwehnten, in Erledigung
meiner Erlasse vom 27. und 31. Mai 1933 - II R 1500/1 und
II R 1050 II - die Nachweisungen über das in dortigen Besirke
befindliche eingezogene Vermögen des Touristenvereins
"Die Naturfreunde" binnen zwei Wochen einzureichen.

Verzeichnis für die Regierungspräsidenten in Potsdam und Frankfurt a/M

Folgende Brandenburger Naturfreunde-Beirte sind hier
benannt:

- | | |
|--|----------------------------------|
| Naturfreundehaus | Dachau |
| Naturfreundehaus | Diersee |
| Naturfreundehaus | Schönensee-Insel 3/11/12/13/14 |
| Landheim | Waldseehof |
| Perlestein | Schönseeufer 1/Flower See |
| Naturfreundehaus | Im Spreewald 1/Brandorf |
| Landheim | Krahnedorfer Grund 1/Alt-Übersen |
| Grüntenwäldchen bei Kranzenburg | |
| Vereinzelgelände am "Hilfsee" (Grüntenwäldchen bei
Krahnedorfer Grund). | |

Im Auftrage:

Belong.

Regierungspräsident des Regierungsbezirks Potsdam

Telefon: Potsdam 4051.

Alle Zahlungen sind an die Regierungshauptkassa in Potsdam zu leisten, die folgende Konten unterhält: Postsparkasse: Berlin Nr. 63.



Bankkonten: Reichsbank-Girokonto Potsdam, Sparkontokonto 20048 bei der Brandenburgischen Provinzialbank und Girozentrale in Berlin.

Postanschrift des Abenders:

Regierungspräsident des Regierungsbezirks Potsdam
in Potsdam, Spandauer Str. 32-34.

Pr. Finanz-Minist.

2. NOV 1936

T. v. M.

Eingang und Bearbeitungsvermerk:



Bei Zuschriften hierher schreiben

Orts- und Datum Ihres Schreibens:

I Polg.2019 III/11.November 1936.

An
den Herrn Preußischen Finanz-
minister

in
B e r l i n C 2.

Orts- und Datum Ihres Schreibens:

Betrifft: Verwertung des eingezogenen
Grundstücks in D ü m d e.

Erlaß vom 27. September 1936
- II G 1501/73 -

Bezug: Bericht vom 18. Juli 1936
- I Pol.g.1679 -

Berichterstatter: Ministerialrat
Dr. Lenoir i.V.

Nach Mitteilung des Amtsgerichts in Luckenwalde ist am 19. September 1936 der Kreis Jüterbog-Luckenwalde auf Grund der Auflassung vom 17. September 1936 als Eigentümer des in D ü m d e belagerten, im Grundbuche von Dümde Band 4 Blatt Nr. 135, bisher auf den Namen des Landes Preußen eingetragenen Grundstücks, in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Kaufpreis in Höhe von 400,-- RM ist von der Regierungshauptkasse in Potsdam

bei

II G 1501/73. 36.9.36 11.36.

z. d. A.

z.

↑

23/11

15

Der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Potsdam

Postamt Potsdam 4051

Alle Zahlungen sind an die Regierungskasse
in Potsdam zu leisten, die folgende Konten
enthält: Postsparkasse Berlin Nr. 63.



Bankkonten: Reichsbank Girokonto Potsdam,
Sparkassenkonto 20048 bei der Brandenburgischen
Vereinsbank und Girozentrale in Berlin.

Umfang des Abenders: Der Regierungspräsident des
Regierungsbezirks Potsdam in Potsdam, Spandauer Str. 32-34.

Empfangs- und Bearbeitungsnummer: ...

An

den Herrn Preussischen
Finanzminister
in Berlin C 2.

Handwritten notes and stamps, including "T 96" and "14".

Oberpräsidium
+ - 70EZ 1935 +
der Prov. Brandenburg

Orts, Tageszeit und Datum Ihres Schreibens:

Bei Zuschriften bitte angeben:
Orts, Tageszeit und Datum meines Schreibens

I. r. o. l. g. 2877 - 3. Dezember 1935.

Betrifft:

Kauf des Grundstücks in Dünde.

laß vom 27. September 1935 - II G 1501/173

richterlicher: Regierungsassessor Radmann.

Die amtliche Abschätzung des einge-
zogenen Grundstücks der ehemaligen
"Naturfreunde" an Hammerfließ hat einen
Wert von 393,- RM ergeben. Ich habe nun-
mehr den Landrat bevollmächtigt, das Grund-
stück an den Kreis Jüterbog - Luckenwalde
zu verkaufen und aufzulassen.

Nach Abschluß der Angelegenheit
werde ich unter Beifügung des Kaufver-
trages berichten.

II G 1501/173

Frau von 11.12.35 In Vertretung

Mrs. von 4.12.35

gez. Dr. König.

Beglaubigt.



Handwritten signature and text: "Regierungspräsident"

Der Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger.



und die Post
in, aber ohne
1,00 RM
1, in Berlin
Anstalt 32.
10 Die
bed. Anstalt
7073.

Anzeigensatz für den Raum einer halbspaltrigen Zeile 1,10 RM, einer halbspaltrigen Einzeile 1,85 RM. Anzeigen nimmt an die Geschäftsstelle Berlin SW. 48, Etilienstraße 32. Alle Druckaufträge (auch auf einseitig beschriebenen Papier völlig beidseitig einzusetzen, insbesondere ist darin auch anzugeben, welche Worte etwa durch Fettdruck (einmal unterstrichen) oder durch Sperrdruck (besonderer Wert am Rande) hervorgehoben werden sollen. Befristete Anzeigen müssen 3 Tage vor dem Einreichungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Berlin, Freitag, den 22. September, abends.

Postcheckkonto: Berlin 41821.

Nr. 222
1933

8. Die Tarife 801 A und 801 B erhalten folgende Fassung:

801 A	Schreibmaschinen, auch in fester Verbindung mit elektrischen Maschinen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Postläge fallen: mit Vorrichtungen zum Rechnen andere: bei einem Reingewichte des Stückes: von 10 kg oder darunter von mehr als 10 kg	1000 600 1000 600	1200 900
	Rechenwerke Anmerkung: Rechenwerke sind stets für sich zu verzollen.	1 Stück 00	1 Stück 250
801 B	Rechenmaschinen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Postläge fallen: für alle vier Rechenarten, nicht schreibend andere, auch in fester Verbindung mit elektrischen Maschinen: bei einem Reingewichte des Stückes: von 15 kg oder darunter von mehr als 15 kg	für 1 da 1200 1500 2000	für 1 da 1450

9. In der Tarife 891 C (Teile von Schreib- und Rechenmaschinen usw.) ist der Postlag „1000“ zu ändern in „1500“.

10. Die Tarife 911 erhält folgende Fassung:

911	Elektrische Glühlampen: bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 30 g von 30 g oder darunter Anmerkung: Elektrische Glühlampen bis zu einer Jahresmenge, bis dem Durchschnitt der Einfuhr des einzelnen Staates in das deutsche Zollgebiet nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in den Jahren 1930, 1931 u. 1932 entspricht — im Jahre 1933 unter Abzug der Menge, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1933 nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik eingeführt ist — oder bestimmte mit dem einzelnen Staat vereinbarte Poststellen oder ohne Rücksicht auf bestimmte Poststellen bei Vorlegung von Kontingentsberechtigungen, die von einer deutschen Zollstelle beschäftigt sind, nach näherer Vereinbarung mit dem einzelnen Staat	800 1200	1000 2400
		90	

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1933.

Die Einhaltung gewisser Mengeneinheiten beim Verkauf von Weinmännern sichergestellt und durch die Bezeichnungsvorschrift eine Gewähr dafür geboten werden, daß es sich um Weinmännern handelt.

Die im Entwurf enthaltenen Maßeinheiten sind in Deutschland zur Zeit handelsüblich. Auch die ausländischen Hersteller bedienen sich im allgemeinen dieser Maße. Das Gesetz ist mithin nur gegen solche Hersteller gerichtet, die Abweichungen zum Zwecke der Täuschung der Verbraucher in den Handel bringen.

Preußen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Forstrentmeisterstelle bei der Forststelle in Weidheim, Regierungsbezirk Gumbinnen, ist sofort zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 30. September 1933 eingehen.

Aufhebung eines Zeitungsverbot.

Hiermit hebt ich mit Wirkung vom heutigen Tage das mit Verfügung vom 26. August 1933 — A. 571/N. C. — ausgesprochene Verbot der Wochenzeitung „Junge Front“ auf.

Düsseldorf, den 21. September 1933.

Der Regierungspräsident.

Schmid.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Einziehung kommunikativen Vermögens vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 293) in Verbindung mit dem Gesetz über die Einziehung Staats- und volkswirtschaftlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479) und der preussischen Ausführungsvorschrift vom 31. Mai 1933 (Gesetzblatt S. 307) wird das im Gebiet des Preussischen Staates befindliche Vermögen des Landesvereins „Die Rainforennde“, Reichsgruppe Deutschland e. V., einschließlich des Vermögens sämtlicher Sondere, Ortsgruppen und sonstiger der Reichsgruppe angehöriger Vereinigungen gesamtlich des Preussischen Staates, vertreten durch den Minister des Innern, eingezogen.

Dies wird hiermit, an Stelle einer Zapfstellung amtlich bekanntgemacht.

Berlin, den 17. September 1933.

Der Preussische Minister des Innern.

J. K. Dulzege.

S. A. unken